

Die Abstimmung über das Zonenabkommen

Autor(en): **Oehler, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **2 (1922-1923)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-154702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Abstimmung über das Zonenabkommen.

Von
Hans Dehler.

Genfs geographische Lage.

Genf ist der geographische Mittelpunkt des gesamten Einzugsgebietes der oberen Rhone. In Genf, bezw. im Genfersee, an dessen Ausfluß Genf liegt, fließen die Gewässer des Wallis (die Rhone mit ihren Zuflüssen), desjenigen Teiles der Waadt, welcher südlich der Wasserscheide zwischen Rhone und Rhein liegt (die Veveyse, die Venoge u. a.) und des Chablais (die Dranse mit ihren Zuflüssen) zusammen; flußabwärts vor den Toren Genfs münden die Gewässer ein aus dem weiten Gebiet des Faucigny südöstlich Genfs (die Arve mit ihren Zuflüssen) und aus dem Gebiet südlich und nördlich der Stadt. Vereint als Rhone verlassen sie fünf Wegstunden westlich Genfs die zwischen Jura und Alpen eingebettete schweizerische Hochebene und brechen, stellenweise in schmalen Engpässen, zwischen dem Jura und den Ausläufern der Südalpen hindurch, um dann, nordwestliche und westliche Richtung auf den Mittelpunkt des unteren Rhonegebietes, Lyon, nehmend, in die breite Sohle des unteren Rhonetales auszutreten (vergl. dazu die Karte auf der 1. und 3. Umschlagseite).

Entsprechend dieser Lage ist Genf auch der verkehrspolitische Mittelpunkt des oberen Rhonegebietes. 44 Straßen, acht Straßenbahnen und drei Hauptbahnen strahlen von Genf aus. Davon führen eine Straße und eine Hauptbahn über die vier Kilometer lange Grenze, mit der der Kanton Genf an die übrige Schweiz stößt; 43 Straßen, acht Straßenbahnen und zwei Hauptbahnen über die 100 Kilometer lange französische Grenze.

Im Norden, Westen und Süden ist Genf von hohen, rings den Horizont abschließenden Bergketten umgrenzt. Im Norden und Nordwesten sind es die Ketten des Jura, im Südwesten die im Halbkreis um die Genfer Talsohle gelagerten Höhen des Buache, Sion und Salève, im Süden die Gebirgszüge, die das Arvetal westlich begrenzen bis zu ihrer Vereinigung mit dem Gebirgsstock des Mont Blanc.

Alle Gebiete, die östlich dieser Bergketten liegen, bilden das natürliche Hinterland Genfs. Ihre Täler öffnen sich nach Genf hin, ihre Flüsse fließen auf Genf zu, ihre Straßen und Verbindungswege laufen in Genf zusammen. Es sind das die diesseits des Jura liegende Landschaftsgebiete Ger, das von dem Halbkreis des Buache, Sion und Salève umschlossene Gebiet um St. Julien und die Talschaften der Arve und der Dranse, das Faucigny und Chablais.

Ein geschichtlicher Rückblick.

Genf war es nie vergönnt gewesen, der politische Mittelpunkt seines natürlichen Hinterlandes zu werden, das heißt, die ihrer Natur nach mit ihm zusammengehörigen Gebiete politisch mit sich zu vereinigen. Die

mit Genf verbündeten Berner waren einmal im 16. Jahrhundert einige Jahrzehnte (1536—1564) im Besitze der Landschaft Gex und des Chablais gewesen. Genf selbst hatte die Landschaft Gex im Jahre 1589 aus savonischem Besitze an sich genommen. Es verlor sie aber schon zwölf Jahre nachher wieder an Frankreich, das hier zum ersten Mal über den Jura in das obere Rhonegebiet und damit in die schweizerische Hochebene hinübergriff. Dagegen waren Genf schon früh, vom Anfang des 17. Jahrhunderts an, von seinen Nachbarn Erleichterungen und Vergünstigungen für seinen Handel und Verkehr mit seinem Hinterland gewährt worden. Ungehindert durch Zollschranken und Zollabgaben konnte sich dieser leicht und reibungslos mit dem Hinterland abwickeln.

Einmal war Genf allerdings auch politisch mit seinem Hinterland vereinigt gewesen. Als die französischen Revolutionsmänner die politischen Ziele, die das Frankreich Ludwig XIV. und Richelieus bereits verfolgt hatte, zu den ihren machten, richteten sie ihre Eroberungsabsichten nicht nur auf den Rhein, sondern auch auf das obere Rhonegebiet. Im Jahre 1792 setzte sich Frankreich in den Besitze Savoyens.

Nun hatte aber seit dem Ausgang des genferischen Freiheitskampfes gegen Savoyen, d. h. seit etwa 1600, Genfs Unabhängigkeit, abgesehen von dem Rückhalt, den sie bei den Eidgenossen hatte, hauptsächlich darauf beruht, daß auf dem nördlichen Rhoneufer und nördlich Genfs Frankreich, südlich der Rhone und Genfs Savoyen saß, von denen keines dem andern den Besitze der Stadt gönnte und so Genf gegen die Ansprüche des einen stets die Unterstützung des andern fand.

In dem Augenblicke, in dem Frankreich von Savoyen Besitze nahm, fiel diese Voraussetzung dahin. Genf, das damals gebietlich noch nicht mit der übrigen Schweiz zusammenhing, war vollständig von französischem Gebiet umklammert. Frankreich machte von seiner beherrschenden Stellung Genf gegenüber dadurch Gebrauch, daß es alle Vergünstigungen und Zollbefreiungen, die der genferische Handel und Verkehr bisher sowohl im französischen Pays de Gex wie im savonischen Bezirk von Carouge und St. Julien, und im Chablais und Faucigny genossen hatte, aufhob und den französischen Zollgürtel vor die Tore der Stadt verlegte. Die Folge davon war, daß keine genferische Ware mehr unbehelligt in das Hinterland und vom Hinterland keine Nahrungsmittel mehr unbehelligt nach Genf gelangen konnten. Innert wenig Jahren brach Genfs Wirtschaftsleben zusammen; seine Bevölkerung litt große Not an den notwendigen Nahrungsmitteln. Nach sechsjähriger derartiger Vorbereitung vermochte Genf Frankreich keinen Widerstand mehr zu leisten. 1798 schritt dieses zur offenen Annexion. Genf wurde Hauptstadt des französischen Departements Deman, das neben dem Gebiet des heutigen Kantons Genf das natürliche genferische Hinterland umfaßte: das Pays de Gex, den Bezirk von Carouge und St. Julien (mit Erweiterung bis zum Tier-Bach, dem Ausfluß des Lac d'Annech) und das Chablais und Faucigny, das heißt genau das Gebiet der heutigen Freizonen.

Genf im 19. Jahrhundert.

Drei Daten der europäischen Geschichte sind es, die in der Geschichte Genfs im 19. Jahrhundert eine entscheidende Rolle spielen.

Die Völkerschlacht von Leipzig vom 16. bis 19. Oktober 1813, in der Frankreichs militärische Vormacht der entscheidende Schlag traf, bildete auch für Genf den Auftakt für seine Befreiung von der französischen Fremdherrschaft. In den folgenden Monaten bereitete es selbst die Befreiung innerhalb seiner Mauern eifrig vor. Mit dem Einzug der österreichischen Truppen unter Bubna am 30. Dezember 1813 wurde sie Tatsache.

Bei der allgemeinen Neuordnung der politischen Verhältnisse, wie sie nach der endgültigen Zertrümmerung der französischen Militärmacht in den verschiedenen Vorfriedensschlüssen und auf dem Wienerkongreß in den Jahren 1814/15 vorgenommen wurde, erstrebte Genf nicht nur die Wiedervereinigung mit der Schweiz. Um von einem ähnlichen Schicksal bewahrt zu bleiben, wie es ihm in den vergangenen 20 Jahren beschieden gewesen war, und um einen von der Natur verlangten Zustand herzustellen, versuchten die beiden genferischen Staatsmänner Pictet de Rochemont und Francis d'Yvernois von den in Wien versammelten Mächten die Zustimmung dazu zu erhalten, daß Genf sein natürliches Hinterland, d. h. das Pays de Gex, den Bezirk von Carouge und St. Julien und das Chablais und Faucigny mit sich vereinige.

Unabhängig von diesen genferischen Ansprüchen wurde vom gesamt-eidgenössischen Standpunkt aus auf die Notwendigkeit derselben Gebietserweiterung, d. h. der gleichen Abrundung des schweizerischen Territoriums nach Westen hingewiesen. Der eidgenössische Oberstquartiermeister Finsler forderte in seinem unterm 2. Mai 1814 an die Tagsatzung gerichteten „Bericht über eine für die Schweiz wünschenswerte Militärgrenze“ das Pays de Gex, das Gebiet um St. Julien, und das Chablais und Faucigny, weil nur eine westlich dieser Gebiete verlaufende Grenze eine wirkungsvolle Verteidigung des schweizerischen Territoriums ermögliche.

Bekanntlich war weder den Vertretern Genfs noch den übrigen eidgenössischen Abgeordneten in dieser Hinsicht ein voller Erfolg beschieden. Genf erhielt zur Herstellung einer Verbindung zwischen seinem Gebiet und dem Gebiet der übrigen Schweiz von Frankreich einen schmalen Streifen Land am rechten Seeufer abgetreten; ebenso zur Abrundung seines Gebietes auf dem südlichen Rhoneufer von Sardinien einiges Land. Von ausschlaggebender Bedeutung für Genf war aber der Umstand, daß — gleichlaufend mit der Wiederherstellung eines Kräftegleichgewichtes auf dem europäischen Festland — an seinen Grenzen wieder das Gleichgewicht zwischen Frankreich und Savoyen (Sardinien) hergestellt wurde, d. h., daß es, neben der entfernten Schweiz, wieder zwei Mächte zum unmittelbaren Nachbarn hatte. Schließlich aber wurden Frankreich und Sardinien, um Genfs Grenzen

von dem politischen Druck seiner Nachbarn zu befreien und dem genferischen Handel und Wirtschaftsleben im Hinterland der Stadt wieder Vergünstigungen und Vorteile ähnlich wie früher zu verschaffen, vertraglich verpflichtet, ihre Zolllinien von der politischen Grenze des Kantons Genf zurückzuziehen; Frankreich die seinen hinter den Kamm des Jura bis an das Flützchen Valserine, Sardinien die seinen hinter den Salève oder sonst eine angegebene Strecke von der politischen Grenze weg. Auf diese Weise entstanden die Zone von Gex und die kleine savonische Zone (vergl. dazu die Karte auf der ersten Umschlagseite). Es wurden damit gewissermaßen nur die Verhältnisse wieder hergestellt, wie sie vor 1792, d. h. bevor Frankreich, zur Vorbereitung der politischen Annexion Genfs, seinen Zollgürtel an die politische Grenze der Stadt vorgeschoben hatte, dagewesen waren, nur mit dem Unterschied, daß diese für die politische Selbständigkeit und wirtschaftliche Lebensfähigkeit Genfs unumgängliche Ordnung jetzt, gleich wie es bei der Wiederherstellung der schweizerischen Neutralität der Fall war, in internationalen Verträgen völkerrechtlich verankert wurde.

Das zweite wichtige Datum in Genfs äußerer Geschichte des 19. Jahrhunderts ist das Jahr 1860. Zum Entgelt für zu leistende Unterstützung hatte das zur nationalen Einheit innerhalb seiner natürlichen Grenzen strebende Italien (bezw. Sardinien) im Juli 1858 Frankreich versprochen, ihm Savoyen, das jenseits der Alpen lag und von einer französisch sprechenden Bevölkerung bewohnt war, abzutreten.

War es Genf und der Eidgenossenschaft 1814/15 auch nicht gelungen, die nach dem Genferseebecken zu sich öffnenden Täler Savoyens, das Chablais und das Faucigny mit ihrem Gebiet zu vereinigen, so konnten sie doch mit Recht einige formale Ansprüche darauf geltend machen. Im Lausanner Vertrag von 1564 hatte Bern das während 28 Jahren in seinem Besitz befindliche Chablais und Faucigny (von diesem bloß der nördlichste Teil) an Savoyen nur wieder abgetreten gegen die Verpflichtung Savoyens, dieses Gebiet ohne Zustimmung Berns nicht weiterhin zu veräußern. Auch war der Sinn der im Pariser Vertrag von 1815 auf Hochsavoyen gelegten Neutralität unter anderem der gewesen, ein Vorkaufs- oder Vorzugsrecht schweizerischerseits auf dieses Land zu legen für den Fall einer Veräußerung seiner Souveränität. Der Einspruch, den die Schweiz bei Bekanntwerden des italienisch-französischen Tauschhandels gegen einen vorbehaltlosen Übergang Savoyens an Frankreich im Januar 1860 erhob, war daher durchaus nicht unberechtigt.

Napoleon III. versprach denn auch in einer großmütigen Anwendung die Abtretung des Chablais und Faucigny an die Schweiz. In der Bevölkerung dieser Gebiete selbst regte sich der lebhafteste Wunsch nach einer Vereinigung mit der Schweiz. In kürzester Zeit kamen 13,000 Unterschriften (mehr als ein Viertel der stimmfähigen Bürger) zusammen, die diesem Wunsch Ausdruck gaben. In England verfolgte man die Angelegenheit mit größtem Interesse in einem

für die Schweiz günstigen Sinn. Es schien als ob Jahrhunderte alte Wünsche Genfs in Erfüllung gehen sollten.

Es kam anders. Die nationalistischen Kreise in Frankreich wirkten auf Napoleon ein, daß er sein Versprechen zurücknehmen mußte. Um den berechtigten Einspruch der Schweiz kümmerte man sich nicht weiter. Die Bevölkerung des Chablais und Faucigny wurde unter stärksten moralischen Druck genommen, und schließlich legte man ihr eine Abstimmungsformel vor, durch die sie sich gar nicht über den Anschluß an die Schweiz äußern konnte, sondern lediglich darüber, ob sie den Anschluß an Frankreich wolle oder nicht. Um ihr dabei das Ja für den Anschluß an Frankreich mundgerecht zu machen, wurde ihr für den Fall der Bejahung die Vergünstigung der Freizone zugesagt, d. h. die Einbeziehung des Chablais und Faucigny in das bereits seit 1815/16 bestehende wirtschaftliche Freizonengebiet der kleinen savonischen Zone und der Landschaft Gex. Anschluß an Frankreich und Einschluß in das Freizonengebiet, „Oui et Zone“, lautete die Abstimmungsformel. Eine andere Frage wurde nicht gestellt. Die Bevölkerung, im Bewußtsein ihrer Wehrlosigkeit, zog einer gänzlich ungewissen Zukunft die Formel, die ihr wenigstens das Recht auf die Zone sicherte, vor. So kam das bekannte, an Einstimmigkeit grenzende Abstimmungsergebnis zugunsten des Anschlusses an Frankreich zustande.

Für Genf bedeutete dieser Ausgang eine schwere Erschütterung seiner äußeren Lage. Wie nach 1798 war sein Gebiet nun wieder im Norden und Süden von einer einzigen Großmacht umklammert. Gegen den Druck dieser Umklammerung konnte der schmale Verbindungstreifen mit der übrigen Schweiz nur ein schwaches Gegengewicht bilden. Dagegen gewährte ihm die Zurückverlegung der französischen Zolllinie nicht nur wie bisher etwa eine Wegstunde hinter seine südliche politische Grenze, sondern hinter die Bergketten westlich des Arvetales und hinter die Höhen des Vuache und Sion, d. h. die Schaffung der sog. großen savonischen Zone (vergl. die Karte auf der ersten Umschlagseite) weiter eine starke Erleichterung, besonders für seine wirtschaftliche Atmungsfreiheit. Die Schaffung der großen Zone war geeignet, den Nachteil der politischen Umklammerung durch eine einzige Großmacht wenigstens einigermaßen auszugleichen.

Indessen bekam man in Genf sehr bald zu fühlen, daß Frankreich nicht geneigt war, es bei dem Zustand von 1860 bewenden zu lassen. Die Gewährung der Freizone an die Bevölkerung des Chablais und Faucigny wurde vom französischen Nationalismus nur als eine in jenem Augenblick unvermeidliche Konzession angesehen, die so bald wie möglich aufzuheben sei, um einer vorbehaltlosen Eingliederung der neuen Provinzen in den französischen Einheitsstaat Platz zu machen. Darüber, daß eine solche Entwicklung das Schicksal Genfs früher oder später in Mitleidenschaft ziehen würde, war man sich in Genf vollständig im klaren.

Aus diesem Grunde wurde der 1870 zwischen Frankreich und Deutschland ausgebrochene Krieg — das dritte für Genfs Geschichte

wichtige Datum in der europäischen Geschichte des 19. Jahrhunderts — gewissermaßen auch als entscheidend für das künftige Schicksal Genfs als einer freien Republik im Verbands der Eidgenossenschaft angesehen. Genf stand mit seinen Wünschen für den Sieg wohl fast einmütig auf Deutschlands Seite. Durch den Sieg Deutschlands und die Zurückdämmung des nach Osten gerichteten Ausdehnungsdranges des französischen Nationalismus war die Bedrohung der politischen Selbständigkeit Genfs wieder für einmal abgewendet.

Der Weltkrieg.

Mit der seit etwa 1904 sich bemerkbar machenden wiedererwachenden Aktivität der französischen Politik auf dem europäischen Festland beginnen auch die durch den Kriegsausgang von 1870/71 zurückgedrängten Fragen im oberen Rhonegebiet sich wieder zu regen. In den letzten Jahren vor dem Ausbruch des Weltkrieges zeichnet sich deutlich, teils in Paris, teils in den nationalistischen Kreisen der betreffenden Gebiete, eine auf die Abschaffung der Freizonen, und zwar nun nicht etwa nur der großen savoyischen Zone, sondern auch der kleinen savoyischen und der Gexer Zone, gerichtete Bewegung ab (vergl. in „Stimmen zur Zonenfrage“ in diesem Heft die Äußerungen von P. Dubois in der „Revue des Deux Mondes“ im Jahre 1912).

Sie schwillt zur zielbewußt von Paris aus geleiteten Aktion an während des Krieges, wo in den Jahren 1916 und 1917 durch einen förmlichen Feldzug aller nationalistischen Kreise die Zonenbevölkerung für die Abschaffung der Zonen gewonnen oder wenigstens damit bekannt gemacht werden soll. Die Argumente, deren sich die Zonenbekämpfer, unter denen übrigens stets die Minderheit gebürtige Zonenbewohner sind, bedienen, sind die denkbar verschiedensten. Bald ist es die Sorge, daß die Zonenbevölkerung zu sehr ihre alte Zuneigung für die Schweiz bewahre, bald die Abwehr gegen die wirtschaftliche Durchdringung seitens der Schweiz; bald der französische Zentralismus, der keine Sonderbehandlung des französischen Staatsbürgers zuläßt.

Aus allen Reden, Aufrufen und Flugchriften geht aber stets das eine hervor, daß nicht die Zonenbevölkerung als solche die Abschaffung der Zonen will oder ein Interesse an deren Abschaffung hat, sondern daß im Gegenteil mit der Abschaffung der Zonen für die Zonenbevölkerung ein großes Opfer verbunden ist, das man von ihr im höheren Interesse des Vaterlandes offen fordert oder über das man sie hinwegzutäuschen für angebracht hält (vergl. dazu „Stimmen zur Zonenfrage“).

Einbeziehung der Schweiz in die Friedensverträge.

Der Zusammenbruch der Mittelmächte im Herbst 1918 versetzte Frankreich in die Lage, nicht nur die 1870/71 verloren gegangenen Positionen wiederzugewinnen, sondern auch die Folgen seiner Niederlagen von 1813/14, die Verträge des Wiener Kongresses, die Europa von der französischen Hegemonie befreiten und die Grundlagen der europäischen Geschichte des

19. Jahrhunderts bildeten, rückgängig zu machen. In den Verträgen der Pariser Konferenz von 1918, vorzüglich im sog. Versailler Vertrag, hat Frankreich sich die Unterlagen geschaffen für die Wiedergewinnung der Positionen, die es von 1792 bis 1812, bis zum Kulminationspunkt seiner Macht erstritten hatte und aus denen es eben durch die Verträge von 1814/15 verdrängt worden war.

In den Verträgen von 1814/15 war auch die Wiederherstellung der Schweiz als eines selbständigen staatlichen Gebildes und ihre Heraushebung aus der französischen Einflußsphäre festgelegt. In der Urkunde vom 20. November 1815 erteilen die europäischen Großmächte eine „förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz“. Die „Neutralität und Unverletzlichkeit der Schweiz sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß“ werden als „dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entsprechend“ anerkannt. Die Mächte wollen ihr „durch Rückertattungen und Ueberlassungen von Landesgebiet die für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel“ darreichen (Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815). Zu diesen Rückertattungen gehören u. a. die Wiedervereinigung Genfs mit der Schweiz, zu den Ueberlassungen von Land die Abrundung der Grenzen des Kantons Genf und — weil diese von Genf als ungenügend zur Handhabung der genferischen Unabhängigkeit empfunden wird — die Schaffung der genferischen Freizonen.

Das siegreiche Frankreich von 1918 betrachtete die Verträge des Wiener Kongresses von 1814/15 in ihrer Gesamtheit als hinfällig, nicht etwa nur sofern sie auf die Staaten Bezug hatten, mit denen es im Krieg gestanden hatte und über die es jetzt als Sieger triumphierte. Also auch diejenigen Teile derselben, die sich auf die Schweiz bezogen. Ende April 1919 gab Frankreich der schweizerischen Regierung davon Kenntnis, daß es dem Friedensvertrag mit Deutschland einen Artikel einfügen werde, durch den die vertragsschließenden Parteien anerkennen, „daß die Bestimmungen der Verträge von 1815 betreffend die neutrale Zone Savoyens und die Freizonen Savoyens und der Landschaft Gex den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen“, und daß sie infolgedessen „aufgehoben sind und bleiben“ und daß „Frankreich im Einvernehmen mit der Schweiz die Rechtslage dieser Gebiete so regeln“ könne, „wie beide Länder es für zweckmäßig erachten“. Was mit der Wendung „den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen“ gemeint ist, geht deutlich aus einem Vergleich mit Art. 31 des Versailler Vertrages hervor, in dem die durch die Verträge von 1839 zu ungunsten Frankreichs auf Belgien gelegte Neutralität mit genau den gleichen Worten als „den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend“ erklärt wird. „Nicht mehr den heutigen Verhältnissen entsprechend“ ist, was dem siegreichen Frankreich von 1918 im Wege steht bei der Wiedergewinnung seiner Positionen von 1812.

Artikel 435 des Versailler Vertrages.

Bekanntlich ist der von Frankreich zur Einfügung in den Versailler Vertrag vorbereitete, auf die Schweiz bezügliche Artikel nicht in seiner ursprünglichen Fassung in diesen Vertrag aufgenommen worden. Ueber die Vorgänge, die zu seiner Aenderung geführt haben, wollen wir uns hier nicht weiter auslassen. (Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Heft 1 dieses Jahrganges.) Wir stellen indessen fest, daß die endgültige Fassung für die Schweiz ganz ungleich ungünstiger ist als die ursprüngliche. Denn vergegenwärtigen wir uns die Rechtslage in dem Augenblick, als Frankreich der Schweiz seine Absicht mitteilte, in den Versailler Vertrag einen Artikel einfügen zu wollen, durch den die vertragsschließenden Parteien anerkennen sollten, daß die durch die Verträge von 1815 in Genfs Hinterland geschaffenen Rechtsverhältnisse nicht mehr den heutigen Verhältnissen entsprechen.

Gewiß konnte es der Schweiz nicht gleichgültig sein, wenn die Mächte der Pariser Konferenz von 1919 ihr Desinteressement an den Verträgen von 1815 erklärten, durch die seinerzeit der Schweiz die für „die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel“ dargereicht worden waren. Die Erklärung eines solchen Desinteressements seitens der Großmächte bedeutete nichts anderes, als die Schweiz französischem Belieben auszuliefern, das heißt sie wieder in die französische Einflußsphäre zurücksinken lassen, aus der sie durch die Verträge des Wiener Kongresses herausgehoben worden war.

Aber mochten die Mächte in Paris auch anerkennen, was sie wollten, die Rechtsgültigkeit der auf die Schweiz bezüglichen Bestimmungen der Verträge von 1814/15 wurde dadurch in keiner Weise berührt. Rechtsgültig aufgehoben werden konnten diese Bestimmungen nur durch die ausdrückliche Zustimmung der beiden von ihnen Betroffenen, der Schweiz und Frankreichs. Solange die Schweiz ihre Zustimmung zur Aufhebung der betreffenden Bestimmungen nicht gegeben hatte, bestanden diese zu Recht weiter.

Das war die klare und eindeutige Rechtslage, als Frankreich die schweizerische Regierung davon benachrichtigte, daß sie im Versailler Vertrag die schweizerischen Rechte auf Savoyen hinfällig erklären lassen wolle. Sie ist vom Bundesrat verlassen worden. In der endgültigen Fassung des Artikels 435 finden wir unmittelbar die Zustimmung der Schweiz zur Aufhebung der savoyischen Neutralität ausgesprochen. In der Note vom 5. Mai an die französische Regierung gibt der schweizerische Bundesrat auch seine Zustimmung, daß ein Artikel des Wortlauts, die savoyischen Freizonen entsprächen nicht mehr den heutigen Verhältnissen, in den Friedensvertrag aufgenommen werden dürfe, allerdings unter Erklärung des ausdrücklichen Vorbehalts, daß unter dem nicht mehr den Verhältnissen entsprechen keine Abänderung der Zollordnung der Zonen zu verstehen sei. Durch diesen Vorbehalt hat sich der Bundesrat eine schmale Rechtsbasis für die zukünftigen Verhandlungen über eine Neu-

ordnung der Verhältnisse in den Zonengebieten bewahrt. Im übrigen aber hat Frankreich in der endgültigen Fassung des Artikels 435 die Zustimmung der Schweiz zur Aufhebung der Verträge von 1814/15, sofern sie die savoyischen Rechte betreffen, so gut wie in der Tasche. Die Rechtslage der Schweiz auf Grund der endgültigen Fassung des Artikels 435 ist beinahe erschüttert, auf jeden Fall im Vergleich zu derjenigen, wie sie auf Grund der ursprünglichen Fassung gewesen wäre, unvergleichlich schlechter.

Diesem passiven Posten in der endgültigen Fassung des Artikels 435 werden von bundesrätlicher Seite als aktiver Posten die Bestimmungen gegenübergestellt, von denen in der ursprünglichen Fassung nichts zu lesen war und die im schließlichen Artikel 435 Aufnahme gefunden haben, die Bestimmungen nämlich, in denen die Mächte der Pariser Konferenz die der Schweiz 1815 gegebenen Zusicherungen bezüglich ihrer Neutralität bestätigen und diese als unter die „internationalen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens“ fallend anerkennen. Bundespräsident Ador hat im Nationalrat vom 21. November 1919 erklärt, der Bundesrat sei der Meinung, mit der in diesen Bestimmungen ausgesprochenen Bestätigung der schweizerischen Neutralität und ihrer Anerkennung als einer internationalen Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Friedens ein bedeutendes Entgelt (*une large compensation*) für den Verzicht auf die savoyischen Rechte erhalten zu haben.

Ueber den Wert und die Bedeutung dieser Bestimmungen des Artikels 435 sind die Meinungen von jeher auseinandergegangen. An sich, das heißt losgelöst von den folgenden Bestimmungen, könnte man ihnen einigen Wert zugestehen. Wenn der Bundesrat damals die Ueberzeugung gewinnen mußte, daß Frankreich dazu neige, auch diejenigen unter den auf die Schweiz bezüglichen Bestimmungen der Verträge von 1814/15, die die schweizerische Neutralität betreffen, als hinfällig zu betrachten, so konnte er in einer Bestätigung und Bekräftigung der schweizerischen Neutralität durch die Mächte der Pariser Konferenz von 1919 mit Recht eine gewisse Sicherung für die Schweiz gegenüber den französischen Neigungen erblicken. Ferner konnte es, wenn der Bundesrat überzeugt war, daß ein künftiger Beitritt zum Völkerbund der Schweiz politisch zum Vorteil gereiche, voraussehend sein, ihr durch Einfügung bestimmter Feststellungen in den Friedensvertrag diesen spätern Beitritt zu erleichtern.

Das ist aber nicht die Frage, die die Gemüter in der Schweiz seit Bekanntwerden des Artikels 435 errent hat, die in den Räten und in der Oeffentlichkeit immer und immer wieder gestellt worden ist, ohne jemals eine befriedigende Antwort zu finden, die Frage nach dem Wert und der Bedeutung dieser Bestimmungen an sich. Diese Frage ist vielmehr die nach der Verknüpfung der Bestimmungen über die Neutralität mit den Bestimmungen über den Verzicht der Schweiz auf ihre savoyischen Rechte, die Frage darnach, ob ein Zusammenhang besteht zwischen der Anerkennung unserer Neutralität und unserm Verzicht auf die savoyischen Rechte, ob unser

Verzicht auf diese sabonischen Rechte die Gegenleistung ist für die Leistung, die in der Bestätigung unserer Neutralität bestehen soll. Auf diese Frage, so oft sie gestellt wurde, ist noch nie eine befriedigende Antwort erteilt worden. Und diese Frage ist es, die, nach dem ganzen spätern Verhalten des Bundesrates zu schließen, in die Zonenangelegenheit hinein spielt, ja die Haltung des Bundesrates in der Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Freizonen zu bestimmen scheint.

Es ist gesagt worden, Frankreich habe es übernommen, sich bei den übrigen Mächten für die Bestätigung der schweizerischen Neutralität und ihrer Anerkennung als einer internationalen Verpflichtung zu verwenden. Als Entgelt für diese Mühe habe die Schweiz dann den Verzicht auf die sabonischen Rechte ausgesprochen. Demgegenüber muß man aber geltend machen, daß das Entgelt für die französische Mühewaltung dann doch etwas reichlich ausgefallen ist. Wenn die übrigen Mächte der Pariser Konferenz bereit waren, ohne weiteres und ohne von Frankreich als dem Vermittler eine Gegenleistung zu fordern (von einer solchen ist wenigstens nie etwas zu hören gewesen), die schweizerische Neutralität zu bestätigen, so sollte man meinen, hätte die Schweiz diese Bestätigung auch unmittelbar, das heißt selbst und nicht erst auf dem Umweg über Frankreich erhalten können. Das wäre ihr dann bedeutend billiger zu stehen gekommen, indem sie dann Frankreich nicht mit dem Verzicht auf ihre Rechte in Savoyen hätte bezahlen müssen.

Aber vielleicht hat sich Frankreich als Vermittler, das heißt als schweizerischer Protektor, als Vertreter der schweizerischen Interessen auf der Pariser Konferenz, angelegentlichst empfohlen, und der in jenen Tagen zur Unterhandlung nach Paris geschickte schweizerische Bundespräsident, Herr Ador, hat dieses Anerbieten angenommen. Und seither macht die französische Regierung geltend, sie habe ihre Leistung, die Zustimmung aller Mächte der Pariser Konferenz zur Bestätigung der schweizerischen Neutralität und ihrer Anerkennung als einer internationalen Verpflichtung im Artikel 435, erfüllt; jetzt solle die Schweiz die Gegenleistung erfüllen und ihren Verzicht auf die sabonischen Rechte aussprechen.

Vielleicht aber geht die Bindung, in die der Bundesrat durch die Abmachungen seines Präsidenten in Paris geraten ist, noch weiter. Einer geradezu unglücklichen Eingebung aber würde er Folge geleistet haben, wenn er die Zustimmung zur Sinfalligerklärung der sabonischen Rechte gewissermaßen als Gegenleistung für die Bestätigung und Anerkennung der schweizerischen Neutralität gegeben hätte.

Die schweizerische Neutralität bestand 1919 zu vollem Recht. Sie bedurfte an sich zu ihrer vollen Gültigkeit keiner irgendwelchen erneuten Bestätigung. Immerhin konnte in Anbetracht der veränderten Verhältnisse eine Bestätigung im neuen Friedensstatut nicht schaden. Aber dann durfte diese Bestätigung nicht im Austausch gegen ein Entgelt geschehen. In dem Augenblick, in dem man anerkennt,

daß die Bestätigung unserer Neutralität für denjenigen, der sie ausspricht, eine Leistung bedeutet und einer Gegenleistung wert ist, gibt man zu, daß ihre Rechtsgültigkeit nicht über alle Zweifel erhaben ist. Die Neutralität wird dann ein Tauschobjekt, das man bei dem Abschluß von Geschäften mehr oder weniger nutzbringend einsetzt. Kommt das Geschäft zustande und werden die vereinbarten Leistungen von beiden Parteien innegehalten, dann besteht die Neutralität. Kommt hingegen das Geschäft nicht endgültig zustande, indem die eine Partei etwa ihre Leistungen nicht voll erfüllt, dann fällt eben auch die Anerkennung der Neutralität dahin.

Uns will fast scheinen, daß der im Frühjahr 1919 in Paris zwischen Herrn Ador und der französischen Regierung geschlossene Handel ein wenig dieser Art sei. Die Bestätigung unserer Neutralität in Artikel 435 des Versailler Vertrages bedeutet nicht nur nicht keine Befräftigung derselben, sondern dadurch, daß ihre Anerkennung in Zusammenhang mit dem Verzicht der Schweiz auf die savoyischen Rechte gebracht worden ist, ist ihr der Charakter ihrer absoluten Unantastbarkeit genommen worden, ist sie zu einer Handelsware geworden, zu einem Tauschobjekt, das Gefahr läuft, seinen Wert und seine Gültigkeit zu verlieren, wenn die entsprechende Gegenleistung ausfällt.

Die Politik des Bundesrates.

Die Rechtsbasis, die dem Bundesrat nach den mehrtägigen Verhandlungen seines Präsidenten in Paris im Frühjahr 1919 zur Verfechtung der Zonenrechte geblieben war, war eine schmale. Daran ist nicht zu zweifeln. Aber es war eine Rechtsbasis. Seine Zustimmung zum Wortlaut des Artikels 435, daß die Freizonen um Genf nicht mehr den heutigen Verhältnissen entsprechen, hatte der Bundesrat nur unter dem ausdrücklichsten Vorbehalt gegeben, daß unter diesem den Verhältnissen nicht mehr entsprechen keine Aenderung des Zollsystems der Zonen, das heißt keine Verlegung der französischen Zolllinien an Genfs politische Grenzen verstanden werden könne. Auf dieser Basis konnte eine entschlossene und feste Regierung die Verteidigung der für Genf lebenswichtigen Zonenrechte erfolgreich führen. Der Bundesrat aber hat diese Verteidigung nicht nur nicht fest und entschlossen, sondern überhaupt nicht geführt.

Nach den Aussagen der Genfer Persönlichkeiten, die dem Bundesrat im ersten Abschnitt der Verhandlungen mit Frankreich als Unterhändler dienten, oder die sonst in engster Berührung mit ihm standen, hat der Bundesrat vom Anbeginn der Verhandlungen an auf seine Unterhändler einen Druck in dem Sinne ausgeübt, daß sie sich dem französischen Standpunkt, das heißt der Abschaffung der Zonen anschließen möchten. (Vergl. dazu die Ausführungen der Herren Paul Pictet und Gustave Mégeband im Genfer Großen Rat vom 28. September 1921, im Auszug abgedruckt in „Stimmen zur Zonenfrage“). Ja, nach den Aussagen dieser führenden Genfer ist es überhaupt nur ihrem Widerstand zu verdanken, wenn schweizerischerseits nicht von Anfang

an widerstandslos die auf die Abschaffung der Zonen zielenden französischen Vorschläge angenommen worden sind, sondern die Verteidigung der Zonenrechte wenigstens in hartnäckigen Verhandlungen noch bis zum Frühjahr 1921 versucht worden ist. Von Seiten des Bundesrates waren auch die Verhandlungen bis zum Frühjahr 1921 nur *Scheinverhandlungen*, trotz des Anscheins einer energischen und entschlossenen Haltung, den sich der Bundesrat dabei gelegentlich noch gab.

Als Beweggründe für diese feine Haltung macht der Bundesrat den Forderungen Genfs gegenüber „Erwägungen allgemeiner Politik“ geltend (vergl. den dritten Bericht des Genfer Staatsrates). Der Bundesrat habe noch andere Fragen mit Frankreich zu behandeln und daher wäre es ein Opfer Genfs auf dem Altar des schweizerischen Vaterlandes, wenn es dem Standpunkt des Bundesrates bzw. Frankreichs betreffs Aufhebung der Freizonen zustimmen würde (vergl. die Ausführungen Pictets im Genfer Großen Rat, in „Stimmen zur Zonenfrage“). Nähere Auskunft darüber, welcher Art und Natur diese vom Bundesrat angestellten „Erwägungen allgemeiner Politik“ und die „andern noch mit Frankreich zu behandelnden Fragen“ seien, hat auch Genf vergeblich verlangt. Auf die dringliche und immer wieder erhobene Forderung Genfs einzugehen, den ganzen Streitfall einem Schiedsgericht zu unterbreiten, hat der Bundesrat ohne jeden Versuch dazu gemacht zu haben, mit der nichts-sagenden Begründung abgelehnt, daß Frankreich darauf nicht eintreten werde.

Schließlich war der Augenblick gekommen, in dem der Bundesrat nicht mehr länger auf seinem Schein, als ob er den französischen Forderungen wirklich Widerstand entgegensetze, beharren konnte. Nach einer noch in recht hochtönenden Worten gehaltenen Note (vom 19. April 1921), die aber die Türe zum Rückzug schon aufst, begannen die Vorbereitungen zum offenen Nachgeben. Die bisherigen unbequemen und unnachgiebigen Unterhändler und Verfechter der genferischen Interessen, Cramer und Mégeband wurden ausgeschiedt und durch die geeigneteren Herren Maunoir und Laur ersetzt. Wie bisher der Bundesrat sich nach außen stets den Anschein zu geben versucht hatte, als ob er nur in engstem Einverständnis mit Genf handle, so versuchte er auch jetzt vor der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, daß er sich erst nach der Zustimmung der Genfer dazu entschlossen habe, auf den französischen Standpunkt einzutreten. Die Genfer wurden aber einfach vor das fait accompli gestellt: Entweder Eingehen auf den französischen Standpunkt oder Bruch mit Frankreich. Und zwar wollte der Bundesrat von einem Bruch mit Frankreich nichts wissen (aus „Erwägungen allgemeiner Politik“). Nach einer Aussage des Präsidenten des Genfer Staatsrates Gignoux mußte der Genfer Staatsrat sich schließlich einfach dem Standpunkt des Bundesrates, in die Abschaffung der Zonen einzuwilligen, anbequemen, weil es sonst zwischen der Regierung Genfs und der Regierung des Bundes zum Bruch gekommen wäre. „Blutenden Herzens und den Tod in der Seele“

gibt der Genfer Staatsrat der Pression des Bundesrates nach und erteilt seine Zustimmung zu Verhandlungen auf der Grundlage der Verlegung des französischen Zollgürtels an die politische Grenze.

Wenn man diesen so begründeten und doch so tragisch endenden Kampf der genferischen Behörden gegen die Regierung des eigenen Landes verfolgt, drängt sich einem immer und immer wieder die Frage nach einer verständlichen Erklärung für das Verhalten unserer obersten Landesbehörde auf. Ist es nur persönliche Schwäche der Mitglieder des Bundesrates, die sie vor dem entschlossenen Willen Frankreichs keinen Widerstand leisten läßt? Ist es gänzliche Unkenntnis der zur Behandlung stehenden Fragen und ihrer wirklichen Tragweite, wie man aus den Äußerungen des Chefs des Auswärtigen Departements im Nationalrat vom 29. März 1922 entnehmen möchte? (Vergl. „Stimmen zur Zonenfrage“.) Ist es eine Konzeption der politischen Dinge, nach der zur Wahrung des nationalen Bestandes mehr auf internationale Befristigungen und Regungen der öffentlichen Meinung der Welt gebaut werden muß als auf dessen Verteidigung aus eigener Kraft? Oder sind Versprechungen gegeben, sind Abmachungen getroffen, sind Drohungen geäußert worden im Zusammenhang mit der zur Behandlung stehenden Frage, durch die man gebundene Hände hat, durch die man seiner Handlungsfreiheit beraubt ist, und von denen man doch nicht reden, die man doch der Öffentlichkeit nicht bekannt geben darf?

Falls irgend etwas dieser Art geschehen sein sollte, wird die Abstimmung über das Zonenabkommen den Anlaß geben, daß man vor oder nach der Abstimmung wird darüber reden müssen. Geheimnisvolle Andeutungen sind nun in den letzten dreieinhalb Jahren bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit gemacht worden. Ja, man wisse eben noch lange nicht alles... wenn man alles wüßte, würde man usw... Steckt etwas Wirkliches hinter diesen Andeutungen, so soll man endlich sagen, was es ist, man soll sagen, was das für „Erwägungen allgemeiner Politik“ sind, die das Verhalten des Bundesrates bedingen, was für „andere Fragen“ man noch mit Frankreich zu behandeln hat — die „Rheinfrage“ kann es ja nicht etwa sein, denn da hat die Schweiz ja auch vollständig nachgegeben —.

Sollten wirklich im Frühjahr 1919 weitergehende Abmachungen getroffen oder schwerwiegendere Drohungen geäußert worden sein, als den schweizerischen Räten und der schweizerischen Öffentlichkeit bekannt gegeben worden ist, sollte wirklich die Anerkennung unserer Neutralität seitens Frankreichs im Austausch gegen unsern Verzicht auf die savoyischen Rechte erhandelt worden sein — und die französische Note vom 14. Juni 1919 (vergl. bundesrätliche Botschaft vom 10. Oktober 1921) will vielleicht etwas dieser Art zum Ausdruck bringen, wenn sie feststellt, daß der endgültige Wortlaut des Artikels 435 zwischen der französischen Regierung und dem schweizerischen Bundespräsidenten vereinbart worden sei, „wobei nicht nur den französischen Wünschen hinsichtlich der Zonen, sondern auch dem Umstand

Rechnung getragen worden ist, daß Herr Ador der Anerkennung ... der schweizerischen Neutralität besondere Bedeutung beilegte" — sollte also wirklich die Anerkennung unserer Neutralität durch Frankreich laut einer von Herrn Ador getroffenen Abmachung an unsern Verzicht auf die savoyischen Rechte gebunden sein, so wäre diesem Umstand gegenüber folgendes geltend zu machen:

Aus dem Wortlaut des Artikels 435 ginge eine solche Bindung nicht hervor. Der Bundesrat als Ganzes hätte aber nur diesem Wortlaut und nicht noch etwas anderem zugestimmt, was vielleicht beim Zustandekommen des Wortlauts persönlich vom Bundespräsidenten abgemacht worden wäre. Auch würde das schweizerische Parlament, wenn es dem Abkommen über die Aufhebung der savoyischen Neutralität auf Grund des Artikels 435 zustimmen würde (was ja noch immer nicht geschehen ist) den Artikel 435 nur nach seinem Wortlaut und nicht nach allfällig bei seiner Entstehung getroffenen Verabredungen betrachten. Rechtlich brauchte die Schweiz also allfällige Einwendungen Frankreichs, daß der Inhalt des ersten Teils des Artikels 435 dahinfallen würde, wenn dessen zweiter Teil, der Verzicht der Schweiz auf die savoyischen Rechte nicht erfüllt werde, nicht zu fürchten. Die Bestätigung der schweizerischen Neutralität seitens aller Mächte der Pariser Konferenz, also auch seitens Frankreichs, erfolgt in Artikel 435 ohne Gegenleistung. Die betreffenden Mächte machen sich eine Ehre und ein Vergnügen daraus, der Schweiz ihre Neutralität von 1815 noch einmal ausdrücklich zu bekräftigen. Das ist alles. Eine Bedingung ist nicht daran geknüpft. Diese Bekräftigung bleibt bestehen, wenn auch allfällig die Schweiz und Frankreich sich über den zweiten Teil des Artikels 435 nicht einigen könnten.

Aber könnte Frankreich vielleicht nicht trotzdem geltend machen, es habe seine Leistung erfüllt, der schweizerischen Neutralität die Anerkennung gegeben und ihr die Anerkennung sämtlicher Mächte der Pariser Konferenz verschafft. Jetzt sei es an der Schweiz, ihre Gegenleistung zu erfüllen. Tue sie das nicht, dann möge sie die Folgen auf sich nehmen.

Darauf wäre zu antworten, daß, wenn Frankreich wirklich der schweizerischen Neutralität die Anerkennung nur gegeben hätte, weil es dafür den Verzicht der Schweiz auf die savoyischen Rechte erklärt bekommen hat, diese Anerkennung so gut wie wertlos wäre. Nur wer nicht ein wirkliches Interesse an unserer Neutralität hat, könnte diese Anerkennung nur gegen eine Gegenleistung aussprechen wollen. Die Mächte des Wiener Kongresses verlangten von der Schweiz für die Anerkennung ihrer Neutralität nicht nur keine Gegenleistung, sondern sie gaben ihr noch etwas dazu, u. a. die Rechte auf Savoyen, damit sie diese Neutralität aus eigener Kraft besser verteidigen könne.

Wenn Frankreich als Gegenleistung für seine Anerkennung unserer Neutralität unsern Verzicht auf die savoyischen Rechte, die „für die Sicherstellung der schweizerischen Unabhängigkeit und für die Handhabung der schweizerischen Neutralität“ notwendig und in den Verträgen von 1815

zu diesem Zweck stipuliert worden sind, gefordert hätte, dann müßte man ja daraus schließen, daß ihm dabei nicht an einer Festigung, sondern im Gegenteil an einer Minderung unserer Unabhängigkeit, an einem Abbau unserer Neutralität von 1815 gelegen sein müsse. Unser Verzicht auf die saronischen Rechte wäre dann gewissermaßen nur ein erster Schritt, ein erster Akt dieses Abbaus, der den weiteren Abbau erleichtern würde. Die Anerkennung der Neutralität wäre dann gewissermaßen nur vorläufig, nur für solange, bis der erste Akt des Abbaus vollzogen, bis wir die Mittel zur Verteidigung unserer Neutralität aus der Hand gegeben hätten. Einmal im Besitze unserer vornehmlichsten Verteidigungsmittel würde dann Frankreich die Anerkennung der Neutralität selbst zurückziehen.

Es ist klar, daß in diesem Falle — der ja sicherlich nicht vorhanden ist — der Anerkennung unserer Neutralität seitens Frankreichs gar kein Wert zukäme und wir etwa um der Befürchtung willen, diese Anerkennung allfällig zu verlieren, niemals auf die saronischen Rechte, die uns zur Verteidigung unserer Neutralität aus eigener Kraft nötig sind, verzichten dürften.

Wir kommen zum Schluß: Mögen die Beweggründe unserer obersten Landesbehörde für ihr Verhalten gegenüber der Zonenfrage und gegenüber Genf gewesen sein, welche sie wollen:

Es ist nicht gut für ein kleines Land, wenn seine Staatsmänner in die Hauptstädte der Großmächte reisen. Das Parkett der Diplomatie ist dort glatt und manch einer ist darauf ausgeglitten, der auf den Pfaden seiner Heimat ein guter Fußgänger war. Auch verwirren Ehrungen und Ehrenabzeichen leicht den ehrbaren Sinn heimischer Art.

Es ist unflug, den Blick auf Tauben und allerhand bunt schillernde Vögel zu richten und die Sperlinge davonfliegen zu lassen, die man in der Hand hat. Wer meint, er müsse überall dabei sein, ist nirgends wirklich dabei. Bescheidenheit ist die notwendigste Tugend eines kleinen Landes und geistige Ueberheblichkeit führt zu seinem Untergang.

Es ist falsch, zu glauben, Politik sei eine Angelegenheit von Stimmungen oder Mißstimmungen. Wenn das Interesse eines Nachbarstaates sich nicht mit unserem gegenwärtigen Gebietsstand oder mit unserer politischen Selbständigkeit verträgt, dann wird dieses Interesse nicht dadurch befriedigt, daß wir alles vermeiden, den betreffenden Staat mißzustimmen. Solange dieser nicht im Besitze dessen ist, was sein politisches Interesse fordert, solange wird ihn alles mißstimmen, was wir tun. Politik ist eine Auseinandersetzung entgegengesetzter Interessen. Uberschneiden Interessen fremder Staaten schweizerische Interessen, dann müssen wir unsere Interessen jenen Interessen entgegensetzen. Alles andere ist Dilettantismus und Defaitismus.

Es ist wichtiger, die Mittel zur Verteidigung der eigenen Unabhängigkeit in der Hand zu behalten, als sich Versprechungen geben zu lassen, daß man nicht an dieser Unabhängigkeit rühren werde. Wenn wir auch keine Versprechungen besitzen, daß man

unsere Unabhängigkeit nicht antastet wolle und besitzen doch die Mittel, diese zu verteidigen, dann können wir sie verteidigen. Besitzen wir aber nur die Versprechungen und haben die Mittel aus der Hand gegeben, dann sind wir wehrlos und der Gnade oder Ungnade fremder Gewalt anheimgegeben.

Es ist irrig, das Vaterland dadurch retten zu wollen, daß man einem Angreifer einen festen Platz, eine starke Position abtritt in der Hoffnung, er werde sich dadurch besänftigen und vom weiteren Angriff abhalten lassen. Der Angreifer wird gern die starke Position beziehen und den festen Platz in Besitz nehmen, weil ihm das den weiteren Angriff erleichtert.

Es sollte nicht aus „Erwägungen allgemeiner Politik“ Basel durch Zustimmung zum französischen Rheinseitenkanal und Genf durch Zustimmung zum Verzicht auf die saboyischen Rechte auf dem „Altar des Vaterlandes“ geopfert und französischem Belieben ausgeliefert werden. Das ist kein Vaterland mehr, in dem nicht alle für einen und einer für alle einsteht. Unsere Regierung muß für alle einstehen. Sie darf nicht, um sich etwa ihre Stellung gegenüber Frankreich zu erleichtern, einen aus dem Kreise der eidgenössischen Orte im Stiche lassen. Alle Orte müssen für einen Ort einstehen, wenn er in Gefahr ist. Wird ein Wappenschild herausgerissen aus dem Kranz der zweiundzwanzig Kantone, dann bricht der Kranz auseinander.

Es ist notwendig, daß der Bundesrat sich wieder mit dem Willen seines Volkes vereinige. Das Volk will nicht, daß er vor jedem Anspruch des Auslandes zurückweiche. Er soll sich weder durch Versprechungen täuschen, noch durch Drohungen einschüchtern lassen. Wenn er allein dem Druck des Auslandes nicht glaubt widerstehen zu können, dann appelliere er an die Vertretung des Volkes, appelliere er an das Volk selbst. Vertrauen wird ihm mit Vertrauen vergolten werden. Teile er die Verantwortung mit Parlament und Volk. Befreit von der schweren Last des alleinigen Tragens, das Volk in Einheit und Entschlossenheit hinter sich geschart, wird es ihm dann gelingen, der auswärtigen Politik der Schweiz wieder Würde, Kraft und Männlichkeit zu verleihen, die ihr in den letzten vier Jahren verloren gegangen sind und deren sie dringlich bedarf, wenn unser Vaterland die Stürme der kommenden Zeit überstehen soll.

Alles das muß am 18. Februar auch gesagt werden.

Genf in Gefahr.

In Genf ist die Erinnerung an die Geschichte lebendig geblieben. Von Genf ist der Ruf zum eidgenössischen Aufsehen ausgegangen. Genf hat zuerst das Banner im Kampfe um die Erhaltung und Bewahrung nationaler Rechte entfaltet.

Die Bevölkerung des heutigen Genf setzt sich zusammen aus 57,000 Genfer Bürgern, 62,000 Schweizern aus andern Kantonen und 53,000 Ausländern, darunter 28,000 Franzosen. Trotzdem hat sich das einheimische Element bisher den ausschlaggebenden Einfluß auf die Ge-

staltung der politischen Verhältnisse Genfs zu sichern vermocht. Heute ist aber zweifellos der Druck, der von französischer Seite auf den verhältnismäßig kleinen Kern des Genfer Bürgertums ausgeübt wird, sehr groß. Es verlautet, daß auf französischer Seite eine genaue Liste über alle diejenigen Genfer geführt werde, die es wagen, sich gegen die Abschaffung der Zonen zur Wehr zu setzen. Umgekehrt finden alle diejenigen, die sich in dieser und in anderen Fragen dem französischen Gesichtspunkt anbequemen, reichliche Belohnung durch Orden und andere Auszeichnungen. Und schließlich ist noch eine Presse, die oft nur noch im Titel, den sie führt, schweizerisch ist, bestrebt, der Bevölkerung ausschließlich französische Anschauungsweisen beizubringen.

In Genf verstand man den Sinn der auf die Abschaffung der Zonen gerichteten französischen Bewegung von Anfang an. Man kannte die Verhältnisse im nahen Hinterland zu genau, um nicht zu wissen, daß Frankreich die Zonen nicht im Interesse der Zonenbevölkerung, die sich unter diesem Regime, ebenso wie Genf, sehr wohl befand, konnte abschaffen wollen. Man kannte in Genf aber auch den Wert und die Bedeutung der Zonen für Genf selbst und konnte sich anhand der geschichtlichen Erfahrung eine genaue Vorstellung dessen machen, was ein französischer Zollgürtel vor den Toren der Stadt auch heute wieder zu bedeuten haben würde. Abschneidung vom Hinterland und infolgedessen Absterben des kantonalen Wohlstandes, Niedergang des Wirtschaftslebens; Zwangsjacke, die Frankreich einem umlegt, um einen gefügig zu machen und schließlich zur Übergabe zu zwingen; Verlust der moralischen Unabhängigkeit; Gefühl der Erwürgung: mit diesen Worten schildern die Genfer selbst ihre künftige Lage, wenn der französische Zollgürtel an ihre politische Grenze kommt. (Vergl. dazu „Stimmen zur Zonenfrage“.)

Gerade diese Sorgen, diese Bedrohungen haben in vielen Genfern wieder den alten Geist der Freiheit und des Opfermutes aufleben lassen, der die Geschichte dieser Stadt, aller Unbill und aller Verletzungen des Schicksals zum Trotz, bestimmt hat. Getragen von der Ueberzeugung, daß, wie es in jedem gesunden Gemeinwesen der Fall sein sollte, der einzelne Bürger seinen Teil Verantwortung am Schicksal seines Landes mitträgt und mittragen soll und nicht einfach vertrauensvoll alles den eigenen Behörden, die in ihrer Handlungsfreiheit vielleicht oft durch hunderterlei Abhängigkeiten gehemmt sind, überlassen darf, haben sie entschlossen den Kampf für die Freiheit und Selbständigerhaltung ihrer Stadt aufgenommen.

Bekanntlich war in Genf die Stimmung einheitlich und geschlossen, Regierung, Großer Rat und Bürgertum einig in der Verweigerung ihrer Zustimmung zur Verlegung der französischen Zolllinien an die politische Grenze, bis der Genfer Staatsrat, als loyale kantonale Regierung, der Profession der Bundesregierung, „blutenden Herzens und den Tod in der Seele“, nachgeben mußte. Von da an datiert ein gewisses Gefühl der Bitterkeit und schmerzlicher Ent-

täuschung in Genf gegenüber der eidgenössischen Zentralbehörde, von der es sich im Stiche gelassen fühlt.

Dieses Gefühl verstärkte sich noch, als der Bundesrat den Eindruck hervorzurufen suchte, als ob er sich zur Aufgabe der Zonen erst entschlossen hätte, nachdem er die Zustimmung Genfs dazu erhalten habe, während, wie eindeutig aus dem Verlauf der ganzen Angelegenheit hervorgeht, der Bundesrat längst, trotz des genferischen Widerstandes, dazu entschlossen war und die Regierung Genfs schließlich zur Annahme seines Standpunktes nötigte.

Auch hat man es in Genf mit Recht sehr empfunden, daß in dem mit Frankreich geplanten Abkommen der schweizerischen Industrie und Landwirtschaft gewisse Vergünstigungen und Vorteile zugesichert wurden, um ihre Zustimmung für das Abkommen zu gewinnen, dagegen auf die nächstbeteiligte genferische Industrie und Landwirtschaft nicht die durch die besondere Lage Genfs notwendige Rücksicht genommen wurde.

Und schließlich auch hat man es in Genf wenig verstanden, wie von bundesrätlicher Seite als notwendig erachtet wurde, die politische Seite der Zonen — und das ist ja gerade die hauptsächlichste — völlig zu ignorieren, ja nicht nur das, sondern die Zonen direkt als für Genf wertlos und als den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend hinzustellen. (Vergl. dazu „Der Standpunkt des Auswärtigen Departements“ in „Stimmen zur Zonenfrage“.) Dadurch wurde natürlich der Standpunkt Genfs bei der Verteidigung seiner Zonenrechte unendlich erschwert. Die französische Regierung konnte sich gegenüber den genferischen Argumenten darauf berufen, daß die schweizerische Regierung ja selbst ihren Standpunkt teile. Als eine Art Entschuldigung für den Bundesrat ist dagegen gelegentlich geltend gemacht worden, daß es schließlich ein Bürger Genfs selbst gewesen sei, der sich in Paris zuerst zu dem Zugeständnis herbeigelassen habe, das Werk Pictet de Rochemonts, die Freizonen, entsprächen den heutigen Verhältnissen nicht mehr (vergl. dazu Albert Böhi im Ständerat vom 2. Februar 1922, in „Stimmen zur Zonenfrage“).

Die erste wirksame Unterstützung haben die Genfer Freiheitsfreunde in der übrigen Schweiz in den Kreisen gefunden, die sich seit dem Frühjahr 1919 von der Ueberzeugung haben leiten lassen, daß für die Schweiz die Beharrung auf ihren nationalen Rechten wichtiger und dringlicher sei als ihre Beteiligung an Angelegenheiten des Auslandes. In gemeinsamer Arbeit mit diesen Kreisen ist es ihnen gelungen, das Referendum zustande zu bringen, so daß nunmehr am 18. Februar, nachdem auch die Räte, der Nationalrat mit knapper Mehrheit, Genf im Stiche gelassen hatten, das gesamte Schweizer Volk seine Meinung über die Genfs Selbständigkeit und Zugehörigkeit zur Schweiz berührende Frage fundgeben muß.

Von dem Abkommen selbst, das den konkreten Gegenstand der Abstimmung des 18. Februar bildet, hat man in Genf, außer in den Kreisen, die ihrer offiziellen Stellung wegen den Standpunkt des Bundesrates

vertreten oder vertreten mußten, nie etwas gehalten. Die politische Seite der Frage wird darin gar nicht berührt. Es ist ein befristetes Handelsabkommen, das niemals den Wert und die Bedeutung der völkerrechtlich anerkannten Verträge haben kann, an deren Stelle es treten soll und die durch sein Zustandekommen aufgehoben würden. Wirtschaftlich ist es für Genf gar nicht einmal günstig, und die geringen Vorteile, die es der genferischen Industrie und Landwirtschaft allenfalls bietet, kann Frankreich nach zehn Jahren aufheben.

Dann ist von den ehemaligen Zonen gar nichts mehr vorhanden. Der französische Zollgürtel umschürt dann straff und undurchlässig Genfs politische Grenze. Das ist die Lage von 1792. In diesem Jahre hatte sich Frankreich in den Besitz Savoyens gesetzt und damit Genf politisch umklammert. Gleichzeitig war der Zollgürtel an die politische Grenze verlegt worden. Sechs Jahre lang leistete Genf Widerstand. Dann fiel es in Frankreichs Arme.

1860 hat sich Frankreich erneut in den Besitz Savoyens gesetzt. Damit war die politische Umklammerung Genfs abermals Tatsache geworden. Aber der Schutzgürtel, der in den Jahren 1815 und 1816 in Form der savoyischen Neutralität und der Freizonen um Genf gelegt wurde und die Gewährung der Freizone an das Chablais und Faucigny im Jahre 1860 (vergl. dazu die Karte auf der 4. Umschlagseite) bot Genf den nötigen Schutz und die nötige wirtschaftliche Atmungsfreiheit.

Heute soll Genf dieses Schutzgürtels beraubt werden. Wenn das Abkommen am 18. Februar zur Annahme gelangt, stellen sich die französischen Zollwächter an Genfs politischer Grenze auf. Die Folgerung daraus ist leicht zu ziehen. Alles übrige ist nur eine Frage der Zeit. Im Nationalrat vom 28. März 1922 ist die Auffassung der Genfer Freiheitsfreunde wie folgt wiedergegeben worden: „Wenn das Abkommen angenommen wird, so bedeutet das die Einkreisung Genfs durch die Zollwächter, und vor dem Ablauf von 20 Jahren wird Genf in die Arme Frankreichs fallen.“

Die „schweizerische Zone“.

Das Abkommen enthält nicht nur Bestimmungen, die auf Genf und sein Hinterland gerichtet sind. Es greift auch auf die Kantone Waadt und Wallis über. In seiner ursprünglichen Fassung, wie sie der schweizerischen Regierung am 26. April 1919 von der französischen Regierung unterbreitet wurde und deren Wortlaut leider der schweizerischen Öffentlichkeit noch immer vorenthalten worden ist, sah es, laut Angaben der bundesrätlichen Botschaft vom 10. Oktober 1921, Seite 20, ein „System gegenseitiger Durchdringung zwischen dem Gebiet der ehemaligen Zonen und den Kantonen Genf, Waadt und Wallis vor, das für Frankreich viel günstiger gewesen wäre als für die Schweiz“. (Vergl. das Gebiet gegenseitiger Durchdringung auf der Karte der 3. Umschlagseite.)

In der Fassung, die es unter dem Datum des 7. August 1921 angenommen hat, räumt das Abkommen den Kantonen Genf, Waadt und Wallis Vorrechte ein, die sich nicht aus Gesichtspunkten des Grenzverkehrs rechtfertigen lassen. Auch der Gesichtspunkt, daß schweizerische Waren nur von den drei Kantonen Genf, Waadt und Wallis und nicht direkt von ihrem Ursprungsort aus nach dem ehemaligen Zonengebiet sollen geschickt werden dürfen, weil nur dann die Gewähr dafür bestehe, daß es sich um schweizerische und nicht um ausländische Ware handle, rechtfertigt nicht, abgesehen davon, daß er für die übrige Schweiz beleidigend ist, diese Bevorrechtung. Vielmehr drängt sich der Vergleich auf mit dem Verhalten Frankreichs dem französischen Teil Belgiens und der wallonischen Industrie gegenüber, die sich im Vergleich zur Industrie und Wirtschaft des vlämischen Landesteils immer einer Bevorrechtung und Bevorzugung seitens Frankreichs erfreut hat.

Die Annahme eines Abkommens mit solchen, auf die Bevorrechtung eines bestimmten Landesteiles zielenden Bestimmungen würde nicht nur die Zulassung einer Einmischung in unser Nationalitätenverhältnis und eines Eingriffs in die Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft bedeuten, sie würde auch Frankreich weitere Mittel in die Hand geben, die Schweiz in seine wirtschaftliche und politische Einflußsphäre einzubeziehen.

Frankreich verfolgt seit 1919 im oberen Rhonegebiet und am Oberrhein verkehrspolitische und wasserwirtschaftliche Absichten, die unsere Aufmerksamkeit verdienen. Der Verkehr der französischen Schweiz, der schon zu lange nach den rheinischen Gebieten tendiert habe, müsse künftig über Lyon, das heißt nach Frankreich abgeleitet werden, äußerte sich der Lyoner Bürgermeister Gerriot kürzlich Pariser Pressevertretern gegenüber. Die französischen Pläne auf Ableitung des Hauptrheinwassers in einen französischen Seitenkanal unterhalb Basel sind bekannt. Das bedeutet nichts anderes als die Möglichkeit für Frankreich, der Schweiz den natürlichen Ausgangs- und Schifffahrtsweg nach Norden, nach dem Rheintal und dem Weltmeer, nach Belieben zu verriegeln. Dem von französischer Seite etwas aufdringlich empfohlenen Schifffahrtsweg vom Genfersee nach der Ostschweiz, der schweizerischen Rhone-Rheinverbindung dagegen käme kaum eine andere Aufgabe zu, als auch den Verkehr der Ostschweiz, unter Anwendung der Rheinsperrung bei Basel, nach dem Westen, vom Rhein ab nach der Rhone hin zu lenken.

Gelänge es Frankreich, diese oder ähnliche Absichten durchzuführen — und durch unsere Zustimmung zur Verbauung des freien Rheines haben wir ihm schon die erste Handhabe dazu geboten — so müßte das nicht nur naturnotwendig zu einer rettungslosen Verschlechterung unserer Verkehrslage führen — denn das natürliche Ausgangstor und die natürliche Verbindung mit dem Weltmeer ist und bleibt für zwei Drittel der Schweiz Basel und der Rhein. (Vergl. dazu das schweizerische Einzugsgebiet des Rheines und seinen Sammelpunkt Basel auf der Karte der 3. Umschlagseite.) Der Verlust unserer verkehrspoliti-

ichen Freiheit zöge auch den Verlust unserer politischen Handlungsfreiheit mit sich. Gibt die Schweiz im Abkommen vom 7. August 1921 Frankreich die Möglichkeit, die Westschweiz wirtschaftlich zu durchdringen, sie durch die Bevorrechtung gegenüber der übrigen Schweiz wirtschaftlich an sich zu fesseln und ihren Verkehr ganz nach Westen abzulenken, so ist das die zweite Handhabe, die sie Frankreich zur Vervollkommnung seiner politischen Beherrschung der Schweiz freiwillig darbietet.

Der große Unterschied zwischen der „schweizerischen Zone“, die zugunsten Frankreichs auf schweizerischem Gebiet bei Annahme des Abkommens entsteht, und den Zonen um Genf, die zugunsten der Schweiz, besonders Genfs durch die Verträge von 1815/16 auf französischem (und sardinischem) Gebiet geschaffen worden waren, ist der, daß die Zonen um Genf lediglich defensiven Charakter haben. Sie waren für Genfs politische Selbständigkeit und wirtschaftliche Lebensfähigkeit unentbehrlich. Die „schweizerische Zone“, die Frankreich im Abkommen vom 7. August 1921 auf schweizerischem Gebiet zu schaffen versucht, hat ausschließlich offensiven Charakter. Sie ist für keinen französischen Landesteil irgendwie unentbehrlich. Sie ist ein weiterer Schritt unter den Maßnahmen, die neben Genf auch die übrige Schweiz in die politische Abhängigkeit Frankreichs führen sollen. Unwillkürlich steigen geschichtliche Erinnerungen an 1798 und die folgenden Jahre auf (vergl. dazu die Karte auf der 4. Umschlagseite).

Schlußbetrachtung.

Das ganze Schweizervolk ist zweifellos darin einig, daß Genf, koste es was es wolle, bei der Schweiz erhalten werden muß, und zwar als ein freies, selbständiges Genf, weil nur ein solches dauernd die Gewähr bieten kann für treue Gut der schweizerischen Interessen an unserer Westmark. Aber es wäre unverantwortlich, den Glauben erwecken zu wollen, als ob mit der Verwerfung des Zonenabkommens die Zonen Genfs schon gerettet und Genfs Atmungsfreiheit gesichert sei. Auch wenn Frankreich sich zu neuen Verhandlungen herbeiläßt, was wir von ihm zu verlangen berechtigt sind, dann müssen wir uns auf lange und schwierige Verhandlungen, in denen es der äußersten Entschlossenheit der schweizerischen Regierung und ihrer Vertreter bedürfen wird, gefaßt machen.

Sollte dagegen die französische Regierung das Eintreten auf neue Verhandlungen überhaupt ablehnen und von sich aus die Verhältnisse im genferischen Hinterland einseitig und nach seinem Belieben ordnen wollen, dann bliebe uns nichts anderes übrig, als gegen diesen Akt der Gewalt unsere ausdrücklichste Verwahrung einzulegen und unsere Rechtsansprüche auf die Zonen aufrecht zu erhalten, um sie in spätern, bessern Zeiten wieder geltend machen zu können.

Einzig damit bleiben wir unser selbst würdig, weil wir nur so nicht dabei mithelfen, einem Akt der Gewalt den Anschein des Rechts zu verleihen. Frankreich aber wird die Verwerfung kund tun, daß die

Schweiz künftig nicht mehr gesinnt ist, sich an ihren nationalen Rechten schmälern zu lassen, sondern fest entschlossen, jede Minderung ihrer Selbständigkeit abzuwehren und Genf in seinem dann schweren Daseinskampf alle und jede Hilfe und Unterstützung angedeihen zu lassen. Es wird ein bleibendes Verdienst der Genfer Freiheitsfreunde sein, ihre Freiheit höher gestellt zu haben als die Rücksicht auf die ihnen teure Freundschaft Frankreichs. Aber vielleicht ist gerade diese Freundschaft tiefer und aufrichtiger, die nicht in blinder Unterwürfigkeit besteht, sondern die auf gegenseitiger Achtung beruhen will und es auf sich nimmt, dem Freunde offen und mannhaft entgegenzutreten, wenn sie ihn auf falschem Wege glaubt. Frankreichs beste Freunde fühlen sich heute durch Frankreich in ihrer Freiheit bedroht. Wird Frankreich ihre Stimme hören und ihren Ruf verstehen?

Literatur: Um unsern Lesern eine kurze selbständige Orientierung in der zu gewaltigem Umfang angewachsenen Literatur über die Zonenfrage zu ermöglichen, geben wir im vierten Artikel dieses Heftes eine kleine Auswahl von „Stimmen zur Zonenfrage“ wieder. Die Auswahl ist unter dem Gesichtspunkt getroffen, den Leser möglichst von allen Seiten einen Blick auf die Frage tun zu lassen. Wir ersparen es uns, die Titel der dort angeführten Schriften und Flugschriften an dieser Stelle noch einmal anzuführen. Schnell erhältlich sind die meisten der französisch geschriebenen Drucksachen durch die Buchhandlung Georg in Genf.

Für ein eingehenderes Studium sind die stenographischen Bulletins der Bundesversammlung zu empfehlen (erhältlich beim Sekretariat der Bundesversammlung in Bern). Die Frage ist in den Räten ziemlich erschöpfend behandelt worden. Es ist nur bedauerlich, daß die breitere Öffentlichkeit von diesen Verhandlungen jeweils so gut wie gar nichts zu hören bekommt. Die Auszüge, die von den Zeitungen daraus gebracht werden, sind meist gänzlich ungenügend, so daß die politische Auswertung der zum Teil vortrefflichen Referate fehlt. Hier sollte die für außenpolitische Gegenstände interessierte Presse für Abhilfe sorgen!

Zum Verständnis der Vorgänge im Bundesrat und im Genfer Staatsrat sind unentbehrlich der „Troisième Rapport du Conseil d'Etat“ und das „Mémorial des séances du Grand Conseil“, Nr. 24 und 25. Beide sind für die Politik des Bundesrates außerordentlich belastend.

Die bundesrätliche Botschaft vom 10. Oktober 1921 über das Zonenabkommen (erhältlich ebenfalls beim Sekretariat der Bundesversammlung) ist wertvoll wegen des in der Anlage wiedergegebenen schweizerisch-französischen Notenwechsels. Von der Botschaft selbst schreibt Paul Pictet, sie enthalte nicht eine Linie, die die politische Seite der Frage berühre. Es ist denn auch für das Verständnis der ganzen Angelegenheit wenig daraus zu holen.

Auf alle Fälle kann eine ernsthafte Beschäftigung mit diesen Genfer Fragen nicht genügend empfohlen werden. Wird das Abkommen verworfen, so wird ja auch künftig noch viel davon die Rede sein. Vielleicht wird es gerade eine der guten Wirkungen dieser Abstimmung sein, im ganzen Lande herum das Interesse und Verständnis für unsere gefährdete Westmark und ihre besonderen Verhältnisse geweckt zu haben.
